

Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

Die Themen dieser Ausgabe:

Gegenstandswert
Abrechnung der verbindlichen Auskunft 1

Gebührenberechnung
Wechsel der Gewinnermittlungsart 2

Streitwert
Berechnung bei sog. „Verlustfeststellungsbescheid“ 3

Kollegenecke

Vertretungsberechtigung in Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge 6

Honorargestaltung bei EÜR-Rechnungen? 7

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Ihre Mandanten haben ein Interesse daran, verbindlich zu wissen, welche steuerrechtlichen Folgen geplante Gestaltungen nach sich ziehen werden. Deshalb können Steuerpflichtige oder Sie als deren Berater beim Finanzamt ggf. eine verbindliche Auskunft beantragen. Unter gewissen Umständen sind Sie sogar verpflichtet, eine verbindliche Auskunft zugunsten des Steuerpflichtigen einzuholen, zumindest, diese dem Mandanten anzuraten.

Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswerts ist die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts. Herr Berners geht in diesem Zusammenhang auf die Folgen eines BFH-Urteils ein, das den Gegenstandswert einer Gebühr für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zum Inhalt hat.



Daniel Reisinger

Daniel Reisinger
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

Gegenstandswert Abrechnung der verbindlichen Auskunft

Der BFH (Urteil v. 22.4.2015, IV R 13/12, Der Betrieb 2015, S. 2427) hat sich erstmalig mit dem Gegenstandswert einer Gebühr für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft befasst. Hierbei hat er entschieden, dass sich die Bemessung des Gegenstandswerts am § 52 GKG orientiert, sich also nach den **finanzgerichtlichen Regelungen** richtet. Der Gegenstandswert ergibt sich dabei aus der **Differenz** der steuerlichen Auswirkung gem. dem Sachverhalt des Steuerpflichtigen und der Rechtsauffassung der Finanzbehörde. Mittelbare steuerliche Auswirkungen fließen in den Gegenstandswert nicht ein. Der geringere Streitwert bei **AdV-Verfahren** i. H. v. regelmäßig 10% kommt dabei nicht in Betracht,

denn der Steuerpflichtige möchte regelmäßig eine abschließende Planungssicherheit erlangen.

Auch ist es unerheblich, dass der Steuerpflichtige seinen **Antrag ganz oder teilweise zurücknehmen oder ändern** könnte, denn darauf stellt auch das finanzgerichtliche Verfahren nicht ab. Schließlich führt auch die Möglichkeit der **fehlenden Umsetzung** des geplanten Sachverhalts nicht zu einem Abschlag beim Gegenstandswert. Die Bestimmung des Gegenstandswerts liegt im Ermessen des Steuerpflichtigen (sog. **Einschätzungsprärogative** nach § 89 Abs. 4 Satz 2 AO). Bei seinem Antrag nach § 89 AO soll der Antragsteller auch den Gegenstandswert darlegen. Die Finanzbehörde hat diesen Gegenstandswert nach § 89 Abs. 4 Satz 3 AO zugrunde zu legen, soweit dies nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt.

Muster eines Antrags auf verbindliche Auskunft

Finanzamt ...

Steuerpflichtiger ...

Steuer-Nr. ... / Ident-Nr. ...

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 AO

Sehr geehrte ...,

diesem Antrag liegt folgender, noch nicht umgesetzter Sachverhalt zugrunde: ...

Das besondere steuerliche Interesse des Steuerpflichtigen ergibt sich aus Folgendem: ...

Das rechtliche Problem liegt in ...

Die Rechtauffassung des Steuerpflichtigen wird wie folgt dargelegt: ...

Der Steuerpflichtige bittet um verbindliche Auskunft bez. folgender Rechtsfragen: ...

Der Gegenstandswert ergibt sich aus Folgendem: ...

Der Steuerpflichtige versichert, dass er alle Angaben erteilt hat, die für die Auskunft und deren Beurteilung erforderlich sind, und dass diese der Wahrheit entsprechen.

[Unterschrift]

Beratungshinweis

Ein Muster für eine Vergütungsvereinbarung zu einer verbindlichen Auskunft finden Sie in Ihrer Online-Datenbank in den Arbeitshilfen (Haufe Index 1976489).

Autor: RA/FAfStR u ArbR Jürgen F. Berners, Köln

Gebührenberechnung

Wechsel der Gewinnermittlungsart

Im Rahmen des Wechsels der Gewinnermittlungsart ergeben sich für den steuerlichen Berater gerade im Bereich der Abrechnung des Honorars für die Umstellung der Gewinnermittlungsart oftmals diverse Fallstricke. Im Folgenden werden die wesentlich zu beachtenden Honorarfragen und Anforderungen an die Gebührenrechnung aufgegriffen.

Welche Anwendungsvorschriften der StBVV gelten bei Wechsel der Gewinnermittlungsart?

Für die üblicherweise zu erstellende Einnahmen-Überschussrechnung vom 1.1. bis zum Zeitpunkt des Wechsels der Gewinnermittlungsart ergeben sich die Gebühren nach § 25 StBVV. Bei der Einnahmen-Überschussrechnung ist der Gegenstandswert gem. § 25 Abs. 1 StBVV **der jeweils höhere Betrag**, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Betriebsausgaben ergibt. Hinzu kommt eine weitere Gebühr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 StBVV für die Aufstellung der dann notwendigen Eröffnungsbilanz.

Nach Eckert, Kommentar zur StBVV, Tz. 15 zu § 35 StBVV, ist beim Übergang von der Gewinnermittlungsart nach § 4 Abs. 3 EStG zum Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG die berichtigte Bilanzsumme beim ersten Bestandsvergleich um die jeweils höhere Summe der Hinzurechnungen oder Abrechnungen zu erhöhen. Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung der Gebühr für den Jahresabschluss bei der berichtigten Bilanzsumme die jeweils höhere Summe der Hinzurechnungen oder Abrechnungen für die Ermittlung des Gegenstandswerts einzubeziehen ist. Die Ermittlung des Übergangsgewinns ist jedoch gem. StBVV kein gesonderter Gebührentatbestand, sondern bei der Gebühr für die Einnahmen-Überschussrechnung beim Gegenstandswert entsprechend zu berücksichtigen.

Möglichkeit der Abrechnung einer Rahmengebühr nach § 11 StBVV

Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, nach billigem Ermessen die Gebühr festgesetzt werden. Zur Rahmengebühr nach § 11 StBVV hat sich in Rechtsprechung und Literatur die Auffassung durchgesetzt, das für den Normalfall die

Honorargestaltung für Steuerberater

Mittelgebühr als angemessen anzusehen ist. Diese Mittelgebühr **gilt insbesondere dann als angemessen**, wenn es sich um eine Angelegenheit von durchschnittlicher Bedeutung und Schwierigkeit handelt und der Auftraggeber in durchschnittlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen lebt (OLG Düsseldorf, Urteil v. 30.4.1986, 18 U 15/86; BGH, Urteil v. 19.10.1995, IX ZR 20/95).

Anforderungen an die Gebührenrechnung bei Wechsel der Gewinnermittlungsart

Die Gebührenrechnung muss zunächst grundsätzlich den Formerfordernissen des § 9 Abs. 1 und 2 StBVV Rechnung tragen. Gem. § 9 StBVV darf der Steuerberater die Vergütung nur dann einfordern, wenn die Gebührenvorschriften in der Rechnung entsprechend genannt sind (LG Duisburg, Urteil v. 1.8.2003, 10 O 318/02).

Weiterhin ist darauf zu achten, dass beim Wechsel der Gewinnermittlungsart zwingend eine **Beauftragung durch den Mandanten** nachgewiesen werden kann (Amtsgericht Lüneburg, Urteil v. 1.2.2006, 50-C-109/04). Darüber hinaus sollte der Mandant aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich auf die Möglichkeit der Fertigung einer **Auseinandersetzungsbilanz** hingewiesen werden. Diese stellt eine im Vorfeld in Erwägung zu ziehende kostengünstigere Variante für den Mandanten dar und hat eine Auflistung der Forderungen und Verbindlichkeiten zum Auseinandersetzungstichtag zum Inhalt. Sie wird nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 StBVV abgerechnet.

Beratungshinweis

Im Rahmen der vom Mandanten schriftlich zu dokumentierenden Beauftragung zum Wechsel der Gewinnermittlung, sollte grundsätzlich ein Hinweis enthalten sein, dass der betreffende Mandant im Rahmen einer Auseinandersetzungsbilanz im Vorfeld auf die Möglichkeit der Erstellung einer vereinfachten Darstellung des Wechsels der Gewinnermittlung hingewiesen wurde.

Notwendigkeit der Anwendungsvorschriften der §§ 242 ff. HGB und § 141 AO

Zu beachten ist weiterhin, dass der Steuerberater, selbst bei Vorliegen eines vom Mandanten explizit

erteilten Auftrags zum Wechsel der Gewinnermittlungsart, trotzdem verpflichtet ist, den Auftraggeber ggf. darauf hinzuweisen, dass eine Verpflichtung nach Handels- oder Steuerrecht zum Wechsel der Gewinnermittlung im jeweils konkret zu würdigenden Einzelfall nicht besteht.

Beratungshinweis

Das gilt auch, wenn ggf. eine sich nach Handels- oder Steuerrecht ergebende Verpflichtung zum Wechsel der Gewinnermittlungsmethode **im konkreten Einzelfall nicht besteht**.

Konsequenzen bei nicht nachweisbarer eindeutiger Auftragserteilung

Liegt keine nachweisbare und eindeutige Auftragserteilung zum Wechsel der Gewinnermittlungsart vor, besteht vor Gericht eine grundsätzliche Darlegungspflicht der Notwendigkeit des durchgeführten Wechsels der Gewinnermittlungsart in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 242 ff. HGB und die steuerlichen Vorschriften der §§ 141 ff. AO. **Unterbleibt eine solche Aufklärung, kann für die Erstellung von Bilanzen kein Honorar verlangt werden** (Meyer/Goez, Die Gebühren der steuerberatenden Berufe, Tz. 21 zu § 35 StBVV; LG Krefeld, Urteil v. 10.1.1997, 1 S 115/96).

Autorin: StB Ulrike Geismann, Bonn

Streitwert

Berechnung bei sog. „Verlustfeststellungsbescheid“

Betrifft der Antrag des Klägers bzw. der Gegenstand seines Klageverfahrens eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist nach § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG deren Höhe für den Streitwert maßgebend. Dies ist im finanzgerichtlichen Verfahren der Regelfall.

Ansonsten ist der Streitwert nach § 52 Abs. 1 GKG nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden finanziellen Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Maßgebend ist danach regelmäßig die Höhe des sich bei objektiver Betrachtung ergebenden unmittelbaren finanziellen Inte-

resses des Klägers am Obsiegen, also die unmittelbare finanzielle Auswirkung der erstrebten Entscheidung für den Kläger.

Der **Auffangstreitwert** von 5.000 EUR kommt ausnahmsweise dann zur Anwendung, wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet (§ 52 Abs. 2 GKG). Ergänzend bestimmt § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG in finanzgerichtlichen Verfahren den Betrag von 1.500 EUR als Untergrenze des Streitwerts (**Mindeststreitwert**).

Streit um Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt, wie z. B. ein Feststellungsbescheid, **nicht unmittelbar** eine bezifferte Geldleistung, ist die Bedeutung der Rechtssache für den Kläger durch Schätzung zu ermitteln. So richtet sich der Streitwert im Gewinnfeststellungsverfahren nach der typisierten einkommensteuerlichen Bedeutung für die Feststellungsbeteiligten. Diese ist grundsätzlich auf 25 % des streitigen Gewinns oder Verlusts zu bemessen. Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Einkommensteuer werden nicht ermittelt.

An der pauschalen Ermittlung des Streitwerts ist auch dann festzuhalten, wenn im Verfahren über die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung die tatsächlichen einkommensteuerlichen Auswirkungen bei den Feststellungsbeteiligten bekannt geworden sind (vgl. BFH, Beschluss v. 29.11.2012, IV E 7/12, BFH/NV 2013, S. 403). Selbst wenn ein Verlust festgestellt worden ist und dieser sich nachweislich auf die Steuerfestsetzung des Streitjahrs nicht auswirkt, bleibt es bei der typisierten Streitwertberechnung. Denn steuerliche **Auswirkungen von Verlusten** können unter unterschiedlichen Aspekten und im Hinblick auf die Möglichkeit des **Verlustrücktrags bzw. -vortrags** auch in verschiedenen Veranlagungszeiträumen eintreten (vgl. BFH, Beschluss v. 12.11.2015, IV E 8/15, BFH/NV 2016, S. 221).

Besonderheiten bei Verlustfeststellungsbescheiden nach § 10 d EStG

Anders als beim Streit um die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen berechnet sich der Streitwert bei Streitigkeiten gegen einen Bescheid über die Feststellung des **verbleibenden Verlustabzugs nach**

§ 10 d EStG. Hier ist der Streitwert grundsätzlich nach den tatsächlichen konkreten einkommensteuerlichen Auswirkungen zu bestimmen. Ist dies, wie es häufig der Fall ist, nicht möglich, sind **10 % des streitigen Verlusts** anzusetzen.

Das FG Köln hatte kürzlich darüber zu befinden, wie der Streitwert zu berechnen ist, wenn ein Kläger sowohl gegen den ESt-Bescheid (Nullfestsetzung, Gesamtbetrag der Einkünfte = 3.337 EUR) als auch gegen den Bescheid wegen gesonderter Verlustfeststellung zur Einkommensteuer desselben Kalenderjahrs Klage erhebt. Nach dessen Entscheidung (Beschluss v. 23.7.2015, 10 Ko 597/15, EFG 2015, S. 1752) ändert die **Mitanfechtung** einer ESt-Festsetzung auf 0 EUR, die inzwischen aus verfahrensrechtlichen Gründen zur Erreichung einer Verlustfeststellung erforderlich sei, nichts am ausschließlichen Interesse des Klägers, eine **Minderung des Gesamtbetrags der Einkünfte** um den streitigen Verlust zu erreichen. Eine Erhöhung des Gegenstandswerts sei bei der Mitanfechtung des auf 0 EUR lautenden ESt-Bescheids ausgeschlossen.

Kläger begehrte Ansatz des Auffangstreitwerts

Der Kläger hatte wegen Einkommensteuer 2012 (Null-Festsetzung) und wegen gesonderter Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Einkommensteuer auf den 31.12.2012 geklagt. Das Finanzamt erließ im Laufe des Klageverfahrens einen geänderten ESt-Bescheid für 2012 (weiterhin Null-Festsetzung) und einen geänderten Verlustfeststellungsbescheid, mit dem der Verlust aufgrund des um 9.407 EUR verminderten Gesamtbetrags der Einkünfte antragsgemäß mit 6.070 EUR festgestellt wurde. Im Kostenfestsetzungsverfahren berechnete der Kostenbeamte den Streitwert (zunächst) mit 940,70 EUR (9.407 EUR x 10 %) und legte (anschließend) der Kostenfestsetzung den **Mindeststreitwert von 1.500 EUR** zugrunde.

Der Kläger vertrat im Erinnerungsverfahren die Auffassung, der Ansatz des Mindeststreitwerts werde der Sache nicht gerecht. Es habe eine **Klagehäufung** vorgelegen, da neben dem Verlustfeststellungsbescheid auch der ESt-Bescheid angefochten gewesen sei. Daher sei der Streitwert mit 5.000 EUR (**Auffangstreitwert**) zu beziffern, weil der Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte biete.

Gericht folgt Berechnung des Kostenbeamten

Das FG Köln (Beschluss v. 23.7.2015, 10 Ko 597/15, a. a. O.) hat die Erinnerung als unbegründet zurückgewiesen. Zu Recht sei der Kostenbeamte davon ausgegangen, dass nur eine Minderung des Gesamtbetrags der Einkünfte um 9.407 EUR in Streit gewesen sei. Aufgrund der Null-Festsetzungen habe das Klageinteresse nicht in der Herabsetzung festgesetzter Einkommensteuer bestanden, sondern vielmehr darin, die begehrte **Minderung des Gesamtbetrags der Einkünfte** in einer **entsprechend geänderten Verlustfestsetzung** auszurücken. Für diese sei der Gegenstandswert mit 10 % des streitigen Differenzbetrags zu bemessen.

Da die Null-Festsetzung zur Einkommensteuer 2012 ausschließlich mit dem Ziel angefochten worden sei, den Ansatz eines veränderten Gesamtbetrags der Einkünfte für die Verlustfeststellung zu erreichen, führe diese bloße Mitanfektung des ESt-Bescheids nicht zur Erhöhung des Gegenstandswerts der Klage. Denn die Mitanfektung der ESt-Festsetzung, die (inzwischen) aus verfahrensrechtlichen Gründen zur Erreichung eines solchen Klageziels erforderlich sei, ändere nichts an dem ausschließlichen Interesse, eine Minderung des Gesamtbetrags der Einkünfte um 9.407 EUR für die Verlustfeststellung zu erreichen.

Ob eine **objektive Klagehäufung** vorliege, könne dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn eine solche vorläge, sei in dieser besonderen Konstellation eines letztlich nur auf Veränderung des Gesamtbetrags der Einkünfte gerichteten Klageziels die Erhöhung des Gegenstandswerts aufgrund einer bloßen Mitanfektung der dem Klagebegehren bereits entsprechenden ESt-Festsetzung auf 0 EUR im Wege einer teleologischen Reduktion abzulehnen.

Beratungshinweis

Die vom FG angesprochene **Mitanfektung** des ESt-Bescheids „aus verfahrensrechtlichen Gründen zur Erreichung des Klageziels“ gibt zu folgenden Hinweisen Anlass:

1. Verhältnis zwischen ESt-Bescheid und Verlustfeststellungsbescheid

Bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags sind die Besteuerungsgrundlagen nach

§ 10 d Abs. 4 Satz 4 EStG i. d. F. des JStG 2010 so zu berücksichtigen, wie sie den Steuerfestsetzungen des Veranlagungszeitraums, auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag festgestellt wird, und des Veranlagungszeitraums, in dem ein Verlustrücktrag vorgenommen werden kann, zugrunde gelegt worden sind. § 171 Abs. 10, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 351 Abs. 2 AO sowie § 42 FGO gelten entsprechend. Nach § 10 d Abs. 4 Satz 5 EStG i. d. F. des JStG 2010 dürfen die Besteuerungsgrundlagen bei der Feststellung des gesonderten Verlustvortrags nur insoweit abweichend berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Steuerbescheide ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe der festzusetzenden Steuer unterbleibt.

Mit der Regelung des § 10 d Abs. 4 **Satz 4** EStG i. d. F. des JStG 2010 wird eine **inhaltliche Bindung des Verlustfeststellungsbescheids an den Einkommensteuerbescheid** erreicht, obwohl der Einkommensteuerbescheid kein Grundlagenbescheid ist. Die Besteuerungsgrundlagen sind im Feststellungsverfahren so zu berücksichtigen, wie sie der letzten bestandskräftigen ESt-Festsetzung zugrunde liegen. Ist der Steuerbescheid dieses Veranlagungszeitraums **bestandskräftig** und berücksichtigt er **keinen Verlust**, kommt eine Verlustfeststellung daher nur noch in Betracht, wenn der Steuerbescheid des Verlustentstehungsjahrs nach den Vorschriften der Abgabenordnung änderbar ist.

Nach der Regelung des § 10 d Abs. 4 **Satz 5** EStG i. d. F. des JStG 2010 dürfen die Besteuerungsgrundlagen bei der Feststellung des gesonderten Verlustvortrags nur insoweit abweichend von der ESt-Festsetzung des Verlustentstehungsjahrs berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Steuerbescheide **ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe der festzusetzenden Steuer** unterbleibt. Regelmäßig muss also eine Korrekturvorschrift auf den ESt-Bescheid anwendbar sein, um Abweichungen im Rahmen von § 10 d Abs. 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen. Wäre eine Änderung des ESt-Bescheids aber – unabhängig von der fehlenden betragsmäßigen Auswirkung – **verfahrensrechtlich nicht möglich**, bleibt es bei der in § 10 d Abs. 4

Satz 4 EStG i. d. F. des JStG 2010 angeordneten Bindungswirkung.

2. Anfechtung von Verlustfeststellungsbescheiden und ESt-Bescheiden

Um den dargestellten Zusammenhängen zwischen ESt-Bescheid und Verlustfeststellungsbescheid in verfahrensrechtlicher Sicht gerecht zu werden, sollte die Praxis bei der Anfechtung der in Rede stehenden Bescheide Folgendes beachten:

- Einsprüche gegen Verlustfeststellungsbescheide, mit denen eine geänderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags der Höhe nach beantragt wird, sind nach § 351 Abs. 2 AO i. V. m. § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG **unbegründet** (vgl. AEAO zu § 351, Nr. 4). Hier muss die zugrunde liegende ESt-Festsetzung angefochten werden.
- Dies gilt trotz fehlender Beschwer nach § 350 AO auch dann, wenn die Steuerfestsetzung auf 0 EUR lautet, da der Einspruch gegen die Steuerfestsetzung die Änderungsmöglichkeit nach § 10d Abs. 4 Satz 5 EStG für den Verlustfeststellungsbescheid eröffnet (vgl. AEAO zu § 350, Nr. 3 Buchst. b).
- Ist nur der Inhalt des Verlustfeststellungsbescheids streitig, ist dieser anzufechten. Der am Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustabzug ist Tenor des Feststellungsbescheids und grundsätzlich als selbstständige Besteuerungsgrundlage nach § 157 Abs. 2 AO Gegenstand der Anfechtung des Feststellungsbescheids.
- Unterbleibt eine nach dem Gesetz gebotene Verlustfeststellung, obwohl die Besteuerungsgrundlagen in zutreffender Höhe im Steuerbescheid erfasst wurden, ist zunächst ein Antrag auf Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids zu stellen und ggf. gegen dessen Ablehnung im Einspruchsweg vorzugehen.

Soweit das FG Köln in der Revisionsentscheidung von der „**Mitanfechtung**“ des ESt-Bescheids für 2012 spricht, könnte der Eindruck entstehen, dass in dem Ausgangsverfahren vorrangig der Verlustfeststellungsbescheid anzufechten gewesen sei. M. E. ist aber gerade das

Gegenteil der Fall, denn der ursprüngliche ESt-Bescheid 2012 (Null-Festsetzung) wies einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 3.337 EUR aus. Durch die (zutreffende) Anfechtung dieses Bescheids wurde der Gesamtbetrag der Einkünfte auf – 6.070 EUR herabgesetzt (Differenz: 9.407 EUR). Dies eröffnete verfahrensrechtlich den Weg zum erstmaligen Erlass bzw. zur Änderung des Verlustfeststellungsbescheids 2012 nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO.

Die (zusätzliche) Anfechtung des Verlustfeststellungsbescheids kann wegen § 351 Abs. 2 AO zwar nicht zum Erfolg führen, belastet den Einspruchsführer wegen der Kostenfreiheit des Einspruchsverfahrens insoweit aber nicht mit Kosten. Da § 351 Abs. 2 AO wegen des Verweises in § 42 FGO auch im Steuerprozess anzuwenden ist, kann eine (zusätzliche) Klage gegen den Verlustfeststellungsbescheid in den in Rede stehenden Fällen ebenfalls nicht zum Erfolg führen. Allerdings sollte in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass das **Klageverfahren** – im Gegensatz zum Einspruchsverfahren – **kostenpflichtig** ist.

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Kollegenecke

Vertretungsberechtigung in Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge

Frage: In HBR Nr. 11/2015 wurde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG berichtet, dass der Steuerberater keine Vertretungsbefugnis in **Statusfeststellungsverfahren** nach § 7a SGB IV besitzt. Andererseits soll er aber für einen Mandanten einen Antrag auf Erstfeststellung des Grads der Behinderung (GdB) stellen dürfen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass der Steuerberater zwar in Kindergeldangelegenheiten nach dem **EStG** tätig werden darf, nicht jedoch in solchen nach dem **BKGG**. Angesichts dieser – teilweise nur schwer nachvollziehbaren – Rechtslage stellt sich die Frage, ob ein Steuerberater, der

Honorargestaltung für Steuerberater

einen Fremdenverkehrsbetrieb in Steuersachen betreut, gegenüber der Kommune zusätzlich die erforderlichen Angaben zu den **Fremdenverkehrsbeiträgen** machen darf und berechtigt ist, im Namen des Mandanten Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid einzulegen.

Antwort: Die Frage ist unlängst **zugunsten** der steuerberatene Berufe entschieden worden. Das BVerwG hat geurteilt (Urteil v. 20.1.2016, 10 C 17.14), dass Steuerberater ihre Mandanten auch in Streitigkeiten über kommunale Gebühren und Beiträge sowohl vor den **Verwaltungsgerichten** als auch im **Widerspruchsverfahren gegenüber den Behörden** vertreten dürfen.

Der Entscheidung lag ein Rechtsstreit zwischen dem Fremdenverkehrsort Riedenburg im Altmühltal und mehreren Steuerberatern zugrunde. Die klagenden Steuerberater betreuten verschiedene Fremdenverkehrsbetriebe in Steuersachen und machten zusätzlich die erforderlichen **Angaben zu den Fremdenverkehrsbeiträgen**. Es war umstritten, ob die Steuerberater auch berechtigt sind, im Namen ihrer Mandanten Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu erheben. Das VG Regensburg (Urteil v. 15.5.2012, Rn 4 K 11.1915) und der VGH München (Urteil v. 16.5.2014, 4 B 13.1161, DStR 2014, S. 2314, mit kritischer Anmerkung RA Stefan Ruppert, Referent der Bundessteuerberaterkammer, Berlin) hatten eine entsprechende Bevollmächtigung der Steuerberater für **unzulässig** gehalten. Das BVerwG hat der Revision der Steuerberater stattgegeben und festgestellt, dass sie zur Vertretung von Mandanten in Rechtsstreitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge **berechtigt** sind. Nach Auffassung des BVerwG beruht die Entscheidung im Wesentlichen auf einer Bestimmung der VwGO. Nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO dürfen Steuerberater „**in Abgabenangelegenheiten**“ vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten als Bevollmächtigte auftreten. Unter den Begriff der Abgabenangelegenheiten fielen nicht nur – wie von den Vorinstanzen angenommen – Streitigkeiten über die von den Verwaltungsgerichten zu entscheidenden landesrechtlichen Steuern, sondern auch **Rechtsstreitigkeiten über kommunale Gebühren und Beiträge**. Es treffe zwar zu, dass das Berufsbild des Steuerberaters von der geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen geprägt sei. Das Steuerberatungsgesetz lasse jedoch die nach anderen Vorschriften bestehenden Vertretungsbefugnisse der Steuer-

berater im sozialgerichtlichen Verfahren, in Lastenausgleichssachen und im Verwaltungsprozess ausdrücklich unberührt. Das Berufsbild der Steuerberater könne daher nicht als Argument für eine einschränkende Auslegung des § 67 VwGO dienen.

Zwar gestatte § 67 VwGO nur die Vertretung im **gerichtlichen** Verfahren und nicht im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren. Für die **außergerichtliche Vertretung** gelte das **Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)**, das dafür grundsätzlich eine eigene Erlaubnis voraussetze. Die den Steuerberatern eingeräumte Erlaubnis zur Prozessführung erfasse jedoch nach **§ 5 Abs. 1 RDG** auch **Nebenleistungen**, die damit in einem ausreichenden sachlichen Zusammenhang stünden. Der erforderliche Zusammenhang sei bei der Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren gegeben.

Beratungshinweis

Der DStV begrüßt ausdrücklich, dass mit dieser höchstrichterlichen Entscheidung die notwendige Rechtssicherheit für die Berufsangehörigen in der Praxis geschaffen wurde. Dies gelte insbesondere für die Frage der Auslegung des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO, der es Steuerberatern erlaubt, „in Abgabenangelegenheiten“ vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten als Bevollmächtigte aufzutreten.

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Honorargestaltung bei EÜR-Rechnungen?

Frage: Das JStG 2007 hat zu § 25 StBGebV einen neuen Tatbestand „Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts zur Ermittlung des Überschusses“ eingeführt. Kann diese Position nur bei expliziter Auftragserteilung des Mandanten zur Erstellung eines Erläuterungsberichts angesetzt werden, oder ist diese Position grundsätzlich wegen der z. T. erheblichen Mehrarbeiten bei der Anlage EÜR abzurechnen?

Antwort: § 25 StBVV befasst sich mit der Abrechnung der **Ermittlung des Überschusses** der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Nach dessen

Abs. 1 beträgt die Gebühr 5/10 – 20/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B. Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt, jedoch mindestens 12.500 EUR. In Abs. 2 gibt es eine Regelung, die sich mit den **Vorarbeiten** befasst. Dies sind solche Arbeiten, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen. Für diese Vorarbeiten erhält der Steuerberater die **Zeitgebühr**. Wenn Ihre Mehrarbeiten unter den Begriff solcher Vorarbeiten fallen, können Sie diese nach der Zeitgebühr abrechnen. Dazu können zählen:

- Überprüfung von Kassenberichten
- Aufteilung von Schuldzinsen
- Sortieren von Belegen und Aufzeichnungen
- Fehlersuche bei Buchaufzeichnungen
- Korrektur bei falscher Aufzeichnung von Betriebsausgaben anstatt Anlagevermögen
- Korrektur bei falscher Erfassung von Privatentnahmen als Betriebsausgaben
- Abgleichung von Einnahmen und Ausgaben mit den Geldkonten

Zu solchen Vorarbeiten zählen auch sog. **Nebenarbeiten**. Dies ist zwar kein offizieller Begriff der

StBVV, jedoch nicht ungebrauchlich. Darunter fallen Arbeiten wie Abstimmung des ermittelten Gewinns mit den Richtsätzen der Finanzverwaltung. Handelt es sich jedoch um keine solchen Aufgaben, so können solche Arbeiten gerade nicht gesondert abgerechnet werden. Sobald der Steuerberater dies abschätzen kann, ist die Vereinbarung einer höheren Vergütung nach § 4 StBVV zu empfehlen. § 25 Abs. 4 StBVV ist eine Regelung nur für die Aufstellung eines **schriftlichen Erläuterungsberichts** zur Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Ausgaben. Andere Mehrarbeiten, die nicht darunter fallen, können nach dieser Vorschrift nicht abgerechnet werden.

Beratungshinweis

Sie müssen also prüfen, ob die Arbeiten Vor- oder Nebenarbeiten sind. Zur Aufstellung des Erläuterungsberichts gehörten sie nur, wenn sie eben dazu zählen. Ansonsten ist Ihnen der Abschluss einer höheren Vergütung nach § 4 StBVV anzuraten.

Autor: RA/FAfStR u ArbR Jürgen F. Berners, Köln

Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf www.haufe.de und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261
Best.-Nr. A03379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Telefon: 0761 898-0
www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Markus Dränert, Jörg Frey,
Birte Hackenjos, Randolph Jessl, Markus Reithwiesner,
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)
E-Mail: honorargestaltung@haufe.de
Fax-Hotline: 0761 898-993210

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: Andlauer, 77966 Kappel-Grafenhausen
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2016, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Gruppe